

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
 Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.  
 Bern, den 2. März 1866.

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben nach Einsicht des vorstehenden Bundesbeschlusses verordnet:

Es soll derselbe in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstag, den 31. März 1866.

Der erste Präsident:

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber:

- Keller.

## G e s e z

betreffend das Verfahren bei Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und bei den Nationalraths- und Bezirkswahlen.

§ 1. Den Gemeinden wird freigestellt, diejenigen Abstimmungen und Wahlen, an denen sie als Theile eines größern Ganzen mitwirken, also namentlich

- a. die Abstimmungen über schweizerische und kantonale Verfassungsrevisionen,
- b. die Wahlen in den schweizerischen Nationalrath,
- c. die Wahlen der Bezirksbeamten,

entweder in *Gemeindsversammlungen* gemäß den Vorschriften der einschlägigen *Gesetze* und *Verordnungen* oder in *Wahlbureau* vorzunehmen. Die *Gemeinde* entscheidet, wie verfahren werden soll.

§ 2. Für die *Stimmabgabe* in *Bureau* gelten folgende *Grundsätze* :

- a. Die *Stimmberechtigten* erhalten vom *Gemeinderathe* vor dem *Tage* der *Abstimmung* *Ausweis-*  
*karten* über ihre *Stimmberechtigung* nebst den *Stimmzetteln*.
- b. Sie geben die *Ausweis-*  
*karten* am *Tage* der *Ab-*  
*stimmung* *persönlich* während *bestimmten* *Stunden* einem *Wahlbureau* ab und legen gleichzeitig die *ausgefüllten* *Stimmzettel* in eine *verschlossene* *Urne*. *Ausnahmsweise* kann ein *Stimmberechtigter* durch einen *andern* *Stimmberechtigten* seine *Ausweis-*  
*und* *Stimmkarte* abgeben lassen. Mehr als *zwei* *Stimmzettel* darf jedoch *niemand* einlegen.
- c. den *Mitgliedern* der *Bureau* ist *untersagt*, *Stimm-*  
*zettel* für *dritte* *Personen* *auszufüllen*.
- d. In der *gleichen* *Gemeinde* können *mehrere* *Wahl-*  
*bureau* *eingerrichtet* werden; dieselben werden von der *Gemeinde* auf eine *Dauer* von *vier* *Jahren* *gewählt*.
- e. Die *Deffnung* der *Urnen* und die *Zählung* der *Stimmen* findet durch den *Präsidenten* und *Schreiber* des *Gemeinderathes* unter *Zuzug* der *Mitglieder* der *Bureau* erst nach *Ablauf* der für die *Stimm-*  
*abgabe* *angesezten* *Zeit* *statt*.
- f. Während der *ganzen* *Verhandlung* (*litt. b* und *e*)

hat jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokale, worin sie stattfindet.

- g. Die Gemeinden sind befugt, den Stimmberechtigten die Abgabe der Stimmzettel unter Androhung einer Ordnungsbusse von höchstens einem Franken, der in die Gemeindefasse fällt, durch Gemeindebeschluss vorzuschreiben.

§ 3. Der Regierungsrath wird diese Art der Stimmabgabe durch eine Verordnung noch genauer regeln.

Zürich, den 25. April 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 28. April 1866.

Der zweite Präsident,

Ed. Ziegler.

Der erste Staatschreiber,

Keller.

## G e s e t z

betreffend die Wahlen der Bezirksbehörden.

§ 1. Der Statthalter, der Bezirksgerichtspräsident, die Mitglieder und Ersazmänner des Bezirksrathes und